



Benutzungsordnung für die Bibliothek des Petrarca-Instituts

§ 1 Aufgaben

1. Die Bibliothek des Petrarca-Instituts ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie

- Bücher zur Benutzung in der Bibliothek bereitstellt,
- Bücher ausleiht,
- Informationen aus Datenbanken vermittelt
- durch Hinweisblätter oder auf sonstige Weise Hilfe bei der Benutzung leistet.

2. Bücher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch Zeitschriften, Zeitungen, Mikroformen, Karten, Musikalien, maschinenlesbare Datenträger und sonstige zur Benutzung bestimmte Bestände.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich jeder berechtigt, der einen der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verfolgt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

2. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung vom Geschäftsführenden Direktor erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch Inanspruchnahme der Bibliothek.

§ 4 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.

§ 5 Gebühren und Auslagererstattung

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren und Auslagererstattung werden nach Maßgabe der Hochschulbibliotheksgebührenordnung und der Kostenordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung verlangt.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
2. Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekanntgegeben.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
2. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben.
3. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei Betreten der Bibliothek ist von Studierenden der Universität zu Köln der Studierendenausweis bzw. der Personalausweis oder der Reisepass vorzuweisen.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind. Bibliotheksbereiche, die durch Aufsichtspersonal kontrolliert werden, dürfen nicht mit Überbekleidungsstücken, Hüten, Schirmen, Aktentaschen und -koffern, Gepäckstücken und ähnlichen Gegenständen betreten werden. Beim Verlassen eines Kontrollbereiches hat der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Bücher vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
5. Der Benutzer hat die von ihm gebrauchten Bücher, Einrichtungsgegenstände und Geräte sorgfältig zu behandeln.
6. Es ist nicht gestattet, aus Büchern, die älter als hundert Jahre sind, zu kopieren. Zeitungen und Zeitungsausschnitte dürfen überhaupt nicht kopiert werden.
7. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 8 Schließfächer und Garderobe

Vor Betreten der Bibliotheksräume sind Überbekleidung, Mützen, Hüte, Schirme, Aktentaschen, Rucksäcke, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände in den Schließfächern zu verwahren. Geld, Schlüssel, Ausweise und Wertsachen dürfen nicht in den Schließfächern aufbewahrt werden. Schirme und Überbekleidung können auch am Garderobenständer aufgehängt werden. Alle in den Schließfächern verwahrten Gegenstände sind am selben Tag wieder abzuholen und die Schlüssel wieder am Schließfach stecken zu lassen.

§ 9 Haftung der Bibliotheken

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. Disketten) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.
3. Die Bibliothek haftet nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Sachen, die in den Schließfächern aufbewahrt werden oder am Garderobenständer gelassen werden.

§ 10 Haftung des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.

2. Die Bibliotheksleitung kann einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Institutes vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungs Ausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

§ 11 Verhalten innerhalb der Bibliothek

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Vor Betreten der Bibliothek müssen Überkleider, Schirme und Taschen oder ähnliche Behältnisse in den dafür vorgesehenen Schließfächern eingeschlossen werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

2. Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer muss in allen Benutzungsbereichen größtmögliche Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert ist zu unterlassen. Rauchen, Essen und die Mitnahme von Lebensmitteln sind nicht gestattet. Trink- und Wasserflaschen dürfen mitgebracht und benutzt werden, wenn umsichtig damit umgegangen wird und die Benutzer nicht mit Folianten oder Rara arbeiten.

3. Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter, den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Das ggf. von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.

4. Die Benutzung von elektronischen Informationsmedien und -einrichtungen in der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 12 Präsenzbestände

1. Die Präsenzbestände der Bibliothek sind nach ihrem Gebrauch von den Benutzern an ihren Standort zurückzustellen.

2. Werke in Handapparaten müssen mindestens für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.

3. Aus dem Präsenzbestand kann nur für Zeiten, in denen die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen werden.

4. Grundsätzlich nicht ausleihbar sind: seltene und wertvolle Werke, ungebundene Zeitungen, ungebundene und gebundene Zeitschriften des Präsenzbestandes, Loseblattsammlungen, Folianten, Mikrofilme und Werke mit besonderen Benutzungsbeschränkungen.

§ 13 Ausleihe durch Dozenten und Mitarbeiter der Universität zu Köln

Dozenten und Mitarbeiter können Bücher in der Regel für 3 Wochen ausleihen. Die Bibliothek kann diese Leihfrist verlängern.

§ 14 Ausleihe durch Studierende der Universität zu Köln

Studierende der Universität können Bücher über das Wochenende, von Freitag bis Montag ausleihen. Im Falle einer längeren Schließung der Bibliothek kann die Ausleihmöglichkeit durch Aushang erweitert werden. Die entsprechenden Leihfristen werden ebenfalls durch Aushang bekanntgegeben.

§ 14 Ausleihe durch andere Personen

Alle übrigen Personen können Bücher nur kurzfristig (z.B. zum Kopieren) gegen Hinterlegung eines gültigen Lichtbildausweises entleihen. Entlehene Bücher müssen am gleichen Tag zurückgegeben werden.

§ 16 Semesterapparate

Institutsangehörigen kann gestattet werden, Semesterapparate für Lehrveranstaltungen einzurichten. Die Bücher sind für andere Benutzer zugänglich zu halten.

§ 17 Schadensersatzpflicht

1. Wer Medien verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Schadensersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek setzt dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb derer er ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen hat. Gelingt ihm dies nicht, hat er Geldersatz zu leisten. Benutzer und Bibliothek können vertraglich eine abweichende Regelung treffen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 05.05.2020 in Kraft. Sie liegt in der Bibliothek öffentlich aus.

Köln, den 05.05.2020



Prof. Dr. Andreas Kablitz,
Direktor des Petrarca-Instituts